



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

VIII. Des Fiscalis Eyd.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

2. Er soll auch sein Ambt / und den fiscalischen Proceß in Person außwarten / oder / da er wegen Leibs-Schwachheit / oder sonst seiner Belegenheit nach mit unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erlaubnuß absenn müste / durch einen geschwohnen Hoff-Gerichts Procuratoren seine Nohturfft in scriptis verhandelen / in seinen mündlichen Vorträgen sich der kürze befleissen / und es sonst alle wege der Ordnung gemäß / wie andere Procuratoren halten / in jeder Audienz zu rechter Zeit erscheinen / die Pöen-Fälle / und fiscalische Sachen in acht nehmen / und soll am ersten vor anderen mit seiner proposition gehört / auch in hujusmodi fiscalibus Judiciis summarii processus gehalten werden.

3. Was zu Verrichtung fiscalischer Proceß, und Sachen hin und wieder auffgehet / soll jederzeit von des Fiscus Gefällen / wie auch Votten-Lohn / und andere nohtwendige Gerichts-Ausgaben genommen / und entrichtet werden.

TITULUS VIII.

Des Fiscalis End.

M unser Fiscal soll schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß er die an
unsern

unserm Hoff-Gericht erkandte / und vorgefallene
 Geld-Straff trewlich einfordern / was vor Sa-
 chen ihme / als Fiscali vorkommen / oder befohlen
 wird / und von Ambts wegen zu verrichten ge-
 bührt / mit Fleiß verhandeln / und vollenziehen /
 seines Ambts / und der fiscalischen Sachen halber
 von den Partheyen keine Gaab / Geschenck / und
 Genuß noch einigen Vorthail selbst nehmen / noch
 durch jemand anders von seinentwegen erheben /
 sondern an seiner / ihme von uns deputirter Besol-
 dung sich begnügen lassen / dieser Ordnung / so viel
 ihn belangt / sich ganz gemäß verhalten / und in die-
 sem / auch allen anderen alle unverweißliche / und
 richtige Gebühr erzeigen wolle / ohne gefehrde.

TITULUS IX.

Von denen Botten / und derselben
 Ambt.

I.

Werner setzen / und ordenen wir / daß unser
 Hoff-Gericht mit einem / oder zweyen Bot-
 ten / die ehrbar / und glaubhaft seyn / schrei-
 ben / und lesen können / versehen / und durch unseren
 Hoff-